

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 52

Neuteich, den 28. Dezember

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Vollziehung der standesamtlichen Aufgebotsbescheinigungen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden darauf hingewiesen, daß die Bescheinigungen über den Aushang der standesamtlichen Aufgebote stets mit guter Tinte zu vollziehen sind. Unterschriften durch Namensstempel, mit Tintenstift oder Bleistift sind unzulässig. Ich ersuche um genaue Beachtung.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

### Kontrolle der Schulkinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. d. Mts. zu- und abgegangenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Hauskollekte.

Der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig ist vom Senat — Abteilung des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis 28. Februar 1933 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Beschaffung von Rundfunkempfangsgeräten für Blinde und Schwerkrriegsbeschädigte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber, eventl. Briefzusteller, zu erfolgen.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

### Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen- hennen.

Der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1933 für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen ist auf den 18. Januar 1933 festgesetzt worden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

### Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Defans Behrmann in Tiegenhofen ist erloschen.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

### Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 ab vergüten wir folgende Zinsen jährlich:

1. Spareinlagen in Gulden  
mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung 3 %  
mit 3 monatlicher und längerer Kündigung 4 %

2. Depositen in Gulden  
mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung 2 %  
mit 3 monatlicher und längerer Kündigung 3 3/4 %
3. Giroeinlagen in Gulden in provisionsfreier  
Rechnung 1 %
4. Einlagen in amerik. Dollar  
mit kürzerer als 3 monatlicher Kündigung 1 %  
mit 3 monatlicher und längerer Kündigung 2 %

Diese neuen Zinssätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen vom 1. Januar 1933 ab Anwendung.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Steuermarken.

1. Für das Steuerjahr 1933 werden mit dem 1. Januar 1933 neue Steuermarken in den Verkehr gebracht, und zwar:

- a) Einkommensteuermarken (24 zu 20 Millimeter) im Werte von:

- 5 P. violettlaack (blauviolett)
- 10 P. illustrationsgrau (dunkelgrau)
- 20 P. konzentralblau (ultramarinblau)
- 25 P. bordeauxrot mit glanzblau (braun)
- 50 P. viktoriarot (dunkelorange)
- 1 G. viridinlaack (nachtgrün)
- 2 G. gelblaack (gelb)
- 5 G. carmoisinlaack (rotviolett)
- 10 G. echt grünlaack (maigrün)
- 20 G. konzentrarot (dunkelrot)
- 50 G. glanzblau (stahlblau)

- b) Lohnsummensteuermarken (15 zu 20 Millimeter) im Werte von:

- 5 P., 10 P., 20 P., 50 P., 1 G., 2 G., 5 G., 10 G., 20 G., 50 G. und 100 G.

Der Farbton ist derselbe wie bei den Einkommensteuermarken. Die 100 G.-Marke hat den Farbton der 25 P.-Einkommensteuermarke.

Sämtliche Marken haben weiter einen grauen Unterdruck sowie in schwarzer Farbe einen Aufdruck der Jahreszahl 1933, und zwar von links unten nach rechts oben.

- c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei:

1. den Postanstalten,
2. den mit besonderem Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung zu erhalten. Wer sich von anderen Stellen bzw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gefahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte 1933 sind nur Steuermarken für 1933 zu verwenden.

2. a) Die Steuermarken für 1932 werden mit dem 31. Januar 1933 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände bei den Postämtern gegen

neue Steuermarken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

b) Soweit Arbeitgeber mit dem Verwenden von Steuermarken für 1932 im Rückstande sind, ist das Verfümmte zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1932 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres verwendet werden.

Danzig, den 16. Dezember 1932.

Steueramt I. Steueramt II.

**a) Besteuerung der Weihnachts-, Neujahrs-Gratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.**

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-, Neujahrs-Gratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend in Anrechnung gebracht werden.

Neben dem Steuerabzug von 11. v. H. unterliegen die Weihnachtsgratifikationen oder sonstigen einmaligen Einnahmen dem Notzuschlag. Für die Berechnung des Notzuschlages ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Gratifikation der Prozentsatz maßgebend, der für die Berechnung des Notzuschlages bei dem Novembergehalt in Ansatz gekommen ist.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind beim „Ueberweisungsverfahren“ auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerklasse B zu überweisen, beim „Markenverfahren“ durch Steuermarken zu verwenden.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes bestraft.

**b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1933.**

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit des auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A a (Spalte 1—4) vermerkten steuerfreien Einkommens zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „B“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreib-

fehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Einkommens infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1933 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1933 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 17. Dezember 1932.

Steueramt I. Steueramt II.

Lassen  
Sie  
Ihre  
Zeitschriften,  
Gesetzsammlungen  
schnellstens  
einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,  
verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

**R. Pech & Richert**

Neuteich.